

Bezeichnung	Zeichnungs-Nr.	Materialgüte	Rohlingsgewicht kg	Industrieabgabepreis je Stück/DM	Herstellungsart
Aktivist	201.0301	C 45	29,3	30,—	Gesenk
3 DV 224	E 81 196	K 40 Mn 4	382	849,—	Freiform
4 DV 224	E 81 123	K 40 Mn 4	332	854,—	n
4 DV 224	E 81 128	D 40 Mn 4	305	773,—	Gesenk
6 DV 224	E 81 441	K 40 Mn 4	445	1 310,—	Freiform
4 DV 136	E 81 042	CK 35	2 500	2 862,—	»
6 DV 136	E 81 113	CK 35	3 500	5 480,—	»»
8 DV 136	E 81 100	CK 35	4 160	4 559,—	ii
6 DV 148	E 81 167	CK 35	6 350	7 663,—	11
8 DV 148	E 81 267	CK 35	8 000	8 565,—	»
6 NVD 43	4.07—0201:14	K 40 Mn 4	6 710	8 323,—	»
2 KVD 9,5	4237—03—010/61	K 37 Mn Si 5	39	53,50	»
DM 40	2.05 022	CK 45	93	150,—	Gesenk
DM 20	0.03 169	CK 45	58	115,—	n

Die Preise verstehen sich bei Gesenkschmiedestücken ohne Kosten für die Anfertigung des Erstgesenkes.

Preisordnung Nr. 668.

— Anordnung über die Neuregelung der Preise für Ätznatron, Ätzkali, Chlor flüssig, Salzsäure, Soda calc., Pottasche, Kaliumbicarbonat DAB 6, Natriumbicarbonat DAB 6 —

Vom 19. Oktober 1956

§ 1

Für die in der Preisliste (Anlage) zu dieser Preisordnung aufgeführten Produkte gelten die darin festgesetzten Preise und Handelsspannen, sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkseigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise, Großhandelsabgabepreise und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Chemische Industrie, die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die Industrieabgabepreise des Abs. 1 sind für alle anderen Betriebe Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Großhandelsabgabepreise und Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den anderen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

(1) Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für Abfüllen, Wiegen und Verladen flüssiger Erzeugnisse in Fässer oder Ballons werden vom Hersteller

30,— DM/t Ware bei Fässern,

40,— DM/t Ware bei Ballons

als Zuschläge auf die in der anliegenden Preisliste genannten Industrieabgabepreise bzw. Herstellerabgabepreise berechnet.

(3) Für Abfüllen, Wiegen und Verladen, von calc. Soda werden vom Hersteller folgende Zuschläge auf den Industrieabgabepreis bzw. Herstellerabgabepreis berechnet:

in Säcken von 50 kg und weniger

2,— DM/t

in Säcken über 50 kg

1,— DM/t

§ 4

(1) Der Großhandel berechnet folgende Handelsspannen:

für Streckengeschäfte	3 %
für Lagergeschäfte:	
Produkte im Werte je t bis	100,— DM 70 %
von 101,— DM bis	1 000,— DM 25 %
von 1001,— DM bis	10 000,— DM 15 %
über	10 000,— DM 5 %

Die Zuschlagbasis für die Großhandelsspannen ist der Industrieabgabepreis bzw. Herstellerabgabepreis des § 2 Absätze 1 bzw. 2. Bei Lagergeschäften verstehen sich die Großhandelsabgabepreise ab Handelslager verladen für brancheüblich verpackte Erzeugnisse.

(2) Der Großhandel ist berechtigt, bei Abgabe von Mengen unter einem Originalgebilde einen Kleinmengenzuschlag von 15,— DM/% kg zu berechnen.

(3) Die Einzelhandelsspanne beträgt 40%, bezogen auf den Industrieabgabepreis bzw. Herstellerabgabepreis.

§ 5

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise ihrer Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht verändern.

§ 6

Das Ministerium für Chemische Industrie ergänzt die Preisliste entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen. Die Ergänzungen sind im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung zu veröffentlichen.

§ 7

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Preisordnung Nr. 123 vom 20. Mai 1948 über

Preise für Pottasche (PrVOBl. S. 140) und

alle Einzelpreisbewilligungen der unter dieser

Preisordnung fallenden Erzeugnisse.

Berlin, den 19. Oktober 1956

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Adler

Stellvertreter des Ministers